



AMTSBLATT

DES LANDKREISES AICHACH-FRIEDBERG

19. Mai 2010

Herausgeber: Landratsamt Aichach-Friedberg und Dienststelle Friedberg
Halbjährlicher Bezugspreis Euro 50,00. Bestellungen über das
Landratsamt, 86551 Aichach. Kündigungen nur pro Halbjahr möglich.
Kostenloser Bezug über das Internet unter:
www.lra-aic-fdb.de
Einzelverkauf, Landratsamt – Pforte Euro 2,50

Jahrgang 65/Nr. 3

Inhaltsverzeichnis

- **Bekanntmachung des Landratsamtes Aichach-Friedberg; Immissionsschutz**
- **Bekanntmachung des Landratsamtes Aichach-Friedberg; Volksentscheid zum Nichtraucherschutz**
- **Bekanntmachung des Landratsamtes Aichach-Friedberg; Änderung der Geschäftsordnung des Kreistages**
- **Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Landkreises Aichach-Friedberg für das Haushaltsjahr 2010**
- **Bekanntmachung des Landratsamtes Aichach-Friedberg; Immissionsschutz**
- **Bekanntmachung des Landratsamtes Aichach-Friedberg; Bienenseuchen-Verordnung**
- **Bekanntmachung der Haushaltsatzung des Schulverbandes Griesbeckerzell-Obergriesbach**
- **Bekanntmachung des Landratsamtes Aichach-Friedberg; Änderung der Abfallgebührensatzung**

Bekanntmachung des Landratsamtes Aichach-Friedberg; Immissionsschutz

Antrag der Mägele Josef und Sohn GbR, Aulzhauser Straße 4, 86444 Affing, zur Erweiterung der Bioabfallbehandlungsanlage mit Verbrennungsmotoren-anlage für den Einsatz von Biogas (Biogasanlage) auf dem Grundstück Flur - Nr. 619 der Gemarkung Gebenhofen, Gemeinde Affing;

**Genehmigungsverfahren gemäß § 16 Bundes – Immissionsschutzgesetz für eine wesentliche Änderung der bestehenden Anlage;
Ergebnis der Vorprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung; Veröffentlichung im Amtsblatt;**

Standortbezogene Vorprüfung nach § 3a und 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) für die Erweiterung der Biogasanlage der Mägele Josef und Sohn GbR, Aulzhauser Straße 4, 86444 Affing, auf dem Grundstück Flur – Nr. 619 der Gemarkung Gebenhofen;

Die Antragstellerin erweitert die bestehende immissionsschutzrechtlich genehmigte Biogasanlage um einen zweiten Fermenter, eine zweite Feststoffbeschickung, ein Gassackgebäude und einen zusätzlichen Verbrennungsmotor (BHKW). Zudem werden die bestehenden Fahrhilfsflächen verbreitert, der

Abfüllplatz verlegt und die Durchsatzleistung auf 20 Mg/d erhöht.

Die Erweiterung der Biogasanlage ist gemäß § 16 Absatz 1 Satz 1 BImSchG immissionsschutzrechtlich genehmigungspflichtig. Außerdem ist im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Verfahrens eine einzelfallbezogene Standortprüfung nach § 3a und § 3c UVPG i.V.m Ziffer 1.3.2 Spalte 2 des Anhangs 1 zum UVPG durchzuführen.

Die Überprüfung der eingereichten Unterlagen zur Umweltverträglichkeitsprüfung hat ergeben, dass keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen durch die geplanten Erweiterungen entstehen. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist damit nicht erforderlich.

Die Feststellung, dass im vorliegenden Fall eine Umweltverträglichkeitsprüfung unterbleibt, ist nicht selbstständig angefechtbar.

Renner
Oberregierungsrat

**Bekanntmachung des Landratsamtes Aichach-Friedberg;
Bienenseuchen-Verordnung**

Tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung zur Bekämpfung der Varroose

Tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung zur Durchführung der Varroose-Bekämpfung

Der Bienenparasit *Varroa destructor* (Varroamilbe) ist auch in Bayern flächendeckend verbreitet. Ein solcher Befall macht eine jährlich wirksame Behandlung aller Bienenvölker zwingend notwendig, da unbehandelte oder unzureichend behandelte Bienenvölker durch den übermäßigen Parasitenbefall zugrunde gehen.

Die epizootiologische Situation von *Varroa destructor* in Bayern hat sich gegenüber den Vorjahren nicht grundsätzlich verändert. Nach wie vor besteht ein flächendeckender Befall der Bienenvölker, der grundsätzlich einer wirksamen Behandlung aller Bienenvölker bedarf. Die derzeitige Befallsituation der Bienenvölker ist deutlich gegenüber den Vorjahren erhöht. Dies ist zurückzuführen auf eine teilweise unzureichend wirksame Sommerbehandlung im Sommer 2009. Zusätzlich war eine starke Zunahme der Befallszahlen im Herbst 2009 in den Völkern festzustellen, die durch Reinvansion aus unbehandelten Völkern, aber auch durch eine offenbar ungewöhnlich starke Vermehrungsrate der Milben herrührte. Umfragen ergaben schon bis in den Herbst hinein Verlustraten an Bienenvölkern bei den bayerischen Imkern von ca. 6%. Hieraus lässt sich eine Prognose der Überwinterungsverluste von zwischen 20% und 30% ableiten. Dies entspricht den für Deutschland vorhergesagten Verlustraten. Es wird auch im Jahr 2010 darauf ankommen, der Imkerschaft notwendige Varroabekämpfungsmittel auf vertretbare Weise verfügbar zu machen, damit der derzeitige Bestand an Bienenvölkern (und Imkern) erhalten werden, bzw. wieder zunehmen kann.

Nach der Bestätigung der Bayerischen Landesanstalt für Weinbau und Gartenbau, Fachzentrum Bienen, sowie auf Antrag des Veterinäramtes Aichach ist zum Schutz gegen die Varroose eine Anordnung auch für den Landkreis Aichach-Friedberg erforderlich, welche die Behandlung der Bienenvölker gegen die Varroose im Jahr 2010 regelt, da akuter Behandlungsbedarf besteht.

Das Landratsamt Aichach-Friedberg erlässt daher folgende

Allgemeinverfügung:

1. Alle Bienenvölker im Landkreis Aichach-Friedberg sind gegen Varroamilben zu behandeln.
2. Die Behandlung der Varroose hat grundsätzlich nach Trachtende, also im Sommer nach dem letzten Honigschleudern zu beginnen.
3. Zur Behandlung dürfen nur hierfür zugelassene Mittel verwendet werden.
4. Apothekenpflichtige Arzneimittel sind entweder über eine Apotheke, einen Tierarzt oder das staatliche Veterinäramt Aichach-Friedberg zu beziehen.

5. Der Imker hat die Anwendung der Arzneimittel zu dokumentieren.
6. Ausnahmen vom allgemeinen Behandlungsgebot können nur für Versuche zur Resistenzzucht erlaubt werden.
7. Die Anordnung ist beschränkt auf das Jahr 2010.
8. Bienenbestände, denen noch keine Registernummer zugeteilt wurde, haben sich beim Veterinäramt des Landratsamtes Aichach-Friedberg umgehend registrieren zu lassen.
9. Kosten für diesen Bescheid werden nicht erhoben.
10. Diese Allgemeinverfügung gilt an dem auf die ortsübliche Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gemacht.

Hinweise:

1. Tierhalter, die entgegen § 2 der Tierhalter-Arzneimittel-Nachweisverordnung die Anwendungen nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig dokumentieren, begehen eine Ordnungswidrigkeit, die gem. § 97 Abs. 2 Nr. 31 AMG i. V. m. § 4 Nr. 3 Tierhalter-Arzneimittel-Nachweisverordnung mit einer Geldbuße bis zu 25.000 Euro geahndet werden kann.
2. Tierhalter, die entgegen § 1a der Bienenseuchenverordnung eine Anzeige nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig erstatten, begehen eine Ordnungswidrigkeit, die gem. § 76 Abs. 2 Nr. 2 des Tierseuchengesetzes i. V. m. § 26 Abs. 2 Nr. 1 Bienenseuchenverordnung mit einer Geldbuße bis zu 25.000 Euro geahndet werden kann.
3. Eine Klage gegen diese Verfügung hat wegen § 80 Satz 1 Nr. 2, Satz 2 des Tierseuchengesetzes in Verbindung mit § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 VwGO keine aufschiebende Wirkung.
4. Gem. Art. 41 Abs. 4 Satz 1 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes ist nur der verfügende Teil der Allgemeinverfügung öffentlich bekannt zu machen. Die Allgemeinverfügung kann mit ihrer Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung während der üblichen Geschäftszeiten im Landratsamt Aichach-Friedberg, Münchener Str. 9, 86551 Aichach, Zimmer 011 eingesehen werden.

Andrea Waßner
Regierungsrätin

Bekanntmachung des Landratsamtes Aichach-Friedberg;

**VOLKSENTSCHEID
zum Nichtraucherschutz in Bayern**

**Bekanntmachung
der Bayerischen Staatsregierung
vom 20. April 2010, Az.: B II 2 – G 58/09**

Auf Grund von Art. 74 Abs. 7 der Verfassung und Art. 75 des Landeswahlgesetzes erlässt die Bayerische Staatsregierung folgende Bekanntmachung:

A. Tag der Abstimmung

Der Volksentscheid zum Nichtraucherschutz in Bayern findet am **Sonntag, dem 4. Juli 2010**, statt.

B. Gegenstand des Volksentscheids

Zur Entscheidung steht das **Volksbegehren** über den Entwurf eines Gesetzes zum Schutz der Gesundheit (Gesundheitsschutzgesetz – GSG) – (Kurzbezeichnung „Für echten Nichtraucherschutz!“).

Auf dem Stimmzettel ist der Gesetzentwurf des Volksbegehrens abgedruckt. Die Stimmberechtigten können mit „**Ja**“ für den **Gesetzentwurf des Volksbegehrens** (dieser ist nachfolgend **unter C.** abgedruckt) oder mit „**Nein**“ gegen ihn und damit für die Beibehaltung der **geltenden Regelungen** zum Nichtraucherschutz (diese sind abgedruckt **im Anhang** zu dieser Bekanntmachung) stimmen.

Die **Erläuterung der Staatsregierung** ist **unter D.** abgedruckt.

**C. Gesetzentwurf des Volksbegehrens
Entwurf eines Gesetzes zum Schutz der Gesundheit
(Gesundheitsschutzgesetz – GSG)**

Art. 1
Ziel

Ziel dieses Gesetzes ist der Schutz der Bevölkerung vor gesundheitlichen Gefahren durch Passivrauchen.

Art. 2

Anwendungsbereich

Dieses Gesetz findet Anwendung auf:

1. öffentliche Gebäude:

- a) Gebäude des Bayerischen Landtags, auch soweit diese von den Fraktionen und Abgeordneten genutzt werden,
- b) Gebäude der Behörden des Freistaates Bayern, der Gemeinden und der Gemeindeverbände,
- c) Gebäude der sonstigen der Aufsicht des Freistaates Bayern unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts,
- d) Gebäude der Gerichte des Freistaates Bayern,

2. Einrichtungen für Kinder und Jugendliche:

- a) Schulen und schulische Einrichtungen,
- b) Schullandheime,
- c) räumlich abgegrenzte und vom Träger gewidmete Kinderspielplätze,

d) Kindertageseinrichtungen im Sinn des Bayerischen Gesetzes zur Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Kindergärten, anderen Kindertageseinrichtungen und in Tagespflege (Bayerisches Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz – BayKiBiG) vom 8. Juli 2005 (GVBl S. 236, BayRS 2231-1-A), geändert durch Art. 117 des Gesetzes vom 8. Dezember 2006 (GVBl S. 942)

e) sonstige Einrichtungen und Räume, in denen Kinder ganztägig oder für einen Teil des Tages betreut werden, insbesondere Mütterzentren, Tagespflege, Krabbelstuben, Einkaufszentren mit Kinderbetreuungsangebot,

f) Jugendherbergen,

g) Kultur- und Freizeiteinrichtungen nach Nr. 6, die zumindest überwiegend von Kindern und Jugendlichen genutzt werden und

h) sonstige Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) – Kinder- und Jugendhilfe – (Art. 1 des Gesetzes vom 26. Juni 1990, BGBl I S. 1163) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Dezember 2006 (BGBl I S. 3134), zuletzt geändert durch Art. 12 des Gesetzes vom 6. Juli 2009 (BGBl I S. 1696),

3. Bildungseinrichtungen für Erwachsene:

Volkshochschulen und sonstige Einrichtungen der Erwachsenenbildung, öffentliche Hochschulen,

4. Einrichtungen des Gesundheitswesens:

Krankenhäuser, Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen im Sinn des § 107 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (SGB V) – Gesetzliche Krankenversicherung – (Art. 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 1988, BGBl I S. 2477), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 30. Juli 2009 (BGBl I S. 2495), sowie vergleichbare stationäre Einrichtungen, die der Heilfürsorge oder der Wiederherstellung der Gesundheit Kranker dienen, mit Ausnahme der Stationen zur palliativen Versorgung,

5. Heime:

Studierendenwohnheime sowie Heime im Sinn des Heimgesetzes (HeimG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. November 2001 (BGBl I S. 2970), zuletzt geändert durch Art. 3 Satz 2 des Gesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl I S. 2319), mit Ausnahme der Hospize,

6. Kultur- und Freizeiteinrichtungen:

Einrichtungen, die der Bewahrung, Vermittlung, Aufführung und Ausstellung künstlerischer, unterhaltender oder historischer Inhalte oder Werke oder der Freizeitgestaltung dienen, soweit sie öffentlich zugänglich sind, insbesondere Kinos, Museen, Bibliotheken, Theater und Vereinsräumlichkeiten,

7. Sportstätten:

Ortsfeste Einrichtungen und Anlagen, die der Ausübung des Sports dienen,

8. Gaststätten:

Gaststätten im Sinn des Gaststättengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. November 1998 (BGBl I S. 3418), zuletzt geändert durch Art. 10 des Gesetzes vom 7. September 2007 (BGBl I S. 2246),

9. Verkehrsflughäfen:

Gebäude oder Gebäudeteile der Verkehrsflughäfen mit gewerblichem Luftverkehr, die dem Verkehr der Allgemeinheit und der Abfertigung von Fluggästen dienen.

Art. 3

Rauchverbot

(1) ¹Das Rauchen ist in Innenräumen der in Art. 2 bezeichneten Gebäude, Einrichtungen, Heime, Sportstätten, Gaststätten und Verkehrsflughäfen verboten. ²In Einrichtungen für Kinder und Jugendliche (Art. 2 Nr. 2) ist das Rauchen auch auf dem Gelände der Einrichtungen verboten.

(2) Rauchverbote in anderen Vorschriften oder auf Grund von Befugnissen, die mit dem Eigentum oder dem Besitzrecht verbunden sind, bleiben unberührt.

Art. 4

Hinwirkungspflicht

Der Freistaat Bayern und die Gemeinden und Gemeindeverbände sowie die sonstigen der Aufsicht des Freistaates Bayern unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts haben in Unternehmen in Privatrechtsform, an denen sie beteiligt sind, auf Rauchverbote hinzuwirken.

Art. 5

Ausnahmen

Das Rauchverbot nach Art. 3 Abs. 1 gilt nicht:

1. in Räumen, die privaten Wohnzwecken dienen und den Bewohnerinnen und Bewohnern und ihren Familien zur alleinigen Nutzung überlassen sind,
2. in ausgewiesenen Räumen der Polizeibehörden und der Staatsanwaltschaften, soweit dort Vernehmungen durchgeführt werden und der vernommenen Person das Rauchen von der Leiterin oder dem Leiter der Vernehmung im Einzelfall gestattet wird; Entsprechendes gilt in ausgewiesenen Räumen der Gerichte für Vernehmungen durch die Ermittlungsrichterin oder den Ermittlungsrichter,
3. bei künstlerischen Darbietungen, bei denen das Rauchen als Teil der Darbietung Ausdruck der Kunstfreiheit ist.

Art. 6

Raucherraum, Raucherbereich

(1) ¹Der oder die Verantwortliche (Art. 7) kann abweichend von Art. 3 Abs. 1 Satz 1 für jedes Gebäude oder jede Einrichtung das Rauchen in einem Nebenraum gestatten. ²Satz 1 gilt nicht für Einrichtungen nach Art. 2 Nr. 2 – mit Ausnahme von Einrichtungen der ambulanten

und stationären Suchttherapie sowie der Erziehungs- und Eingliederungshilfe für Jugendliche und junge Volljährige – sowie nicht für Einrichtungen nach Art. 2 Nrn. 6 bis 8.

(2) ¹In psychiatrischen Krankenhäusern kann abweichend von Abs. 1 Satz 1 das Rauchen auf jeder Station in einem Nebenraum gestattet werden; Entsprechendes gilt für psychiatrische Stationen somatischer Krankenhäuser. ²Die Leiterin oder der Leiter einer Justizvollzugsanstalt sowie einer Einrichtung des Maßregelvollzugs kann unbeschadet des Abs. 1 Satz 1 das Rauchen in Gemeinschaftsräumen gestatten. ³Abweichend von Abs. 1 Satz 1 können in Verkehrsflughäfen und in solchen öffentlichen Gebäuden, in denen mehr als 500 Beschäftigte tätig sind, mehrere Raucherräume eingerichtet werden.

(3) ¹Der Raum ist als Raucherraum zu kennzeichnen. ²Der Raucherraum muss baulich von den übrigen Räumen so getrennt sein, dass ein ständiger Luftaustausch nicht besteht.

(4) ¹Der oder die Verantwortliche (Art. 7) kann abweichend von Art. 3 Abs. 1 Satz 2 für Einrichtungen der ambulanten und stationären Suchttherapie sowie der Erziehungs- und Eingliederungshilfe für Jugendliche und junge Volljährige das Rauchen in einem ausgewiesenen untergeordneten Bereich des Außengeländes gestatten. ²Abs. 3 Satz 1 gilt entsprechend.

Art. 7

Verantwortlichkeit

¹Verantwortlich für die Einhaltung des Rauchverbots nach Art. 3 Abs. 1 und für die Erfüllung der Kennzeichnungspflicht nach Art. 6 Abs. 3 Satz 1 sind:

1. die Präsidentin oder der Präsident des Bayerischen Landtags,
2. die Leiterin oder der Leiter der Behörde, des Gerichts, der Einrichtung oder des Heims,
3. die Betreiberin oder der Betreiber der Gaststätte,
4. die Betreiberin oder der Betreiber des Verkehrsflughafens.

²Bei einem Verstoß gegen das Rauchverbot haben die oder der Verantwortliche die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um eine Fortsetzung des Verstoßes oder einen neuen Verstoß zu verhindern.

Art. 8

Zuständigkeit

Für den Vollzug dieses Gesetzes sind zuständig

1. bezüglich der Gebäude des Bayerischen Landtags die Präsidentin oder der Präsident des Bayerischen Landtags,
2. im Übrigen die Kreisverwaltungsbehörden.

Art. 9 Ordnungswidrigkeiten

(1) Mit Geldbuße kann belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen einem Rauchverbot nach Art. 3 Abs. 1 raucht.

(2) Mit Geldbuße kann belegt werden, wer entgegen der Verpflichtung nach Art. 7 Satz 2 nicht die erforderlichen Maßnahmen ergreift, um eine Fortsetzung des Verstoßes oder einen neuen Verstoß gegen das Rauchverbot zu verhindern.

Art. 10 Inkrafttreten

- (1) Dieses Gesetz tritt am 1. August 2010 in Kraft.
- (2) Mit Ablauf des 31. Juli 2010 tritt das Gesetz zum Schutz der Gesundheit (Gesundheitsschutzgesetz – GSG) vom 20. Dezember 2007 (GVBl S. 919, BayRS 2126-3-UG), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Juli 2009 (GVBl S. 384), außer Kraft.

D. Erläuterung

I. Allgemeines

Ziel des Volksbegehrens ist die Einführung eines strikten Nichtrauchererschutzes in Bayern.

Der Gesetzentwurf des Volksbegehrens sieht folgende **Abweichungen** von der **geltenden Rechtslage** vor:

- In getränkegeprägten Einraumgaststätten mit weniger als 75 m² Gastfläche ist das Rauchen generell unzulässig; es kann vom Inhaber nicht gestattet werden (Art. 3 Abs. 1 Satz 1, Art. 5 des Gesetzentwurfs).
- In Gaststätten sowie in Kultur- und Freizeiteinrichtungen einschließlich Diskotheken und Tanzlokalen darf kein Rauchernebenraum eingerichtet werden (Art. 6 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzentwurfs).
- Kultur- und Freizeiteinrichtungen unterfallen nur dem Rauchverbot, soweit sie öffentlich zugänglich sind (Art. 2 Nr. 6, Art. 3 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzentwurfs).
- In vorübergehend betriebenen Bier-, Wein- und Festzelten sowie Festhallen besteht ein Rauchverbot ohne Ausnahmen (Art. 2 Nr. 8, Art. 5 des Gesetzentwurfs).
- Die sogenannte Innovationsklausel zur Zulassung weiterer Ausnahmen vom Rauchverbot bei entsprechenden technischen Vorkehrungen (Art. 5 Abs. 2 des derzeit geltenden Gesundheitsschutzgesetzes) entfällt.

II. Begründung der Antragsteller des Volksbegehrens

Der Gesetzentwurf des Volksbegehrens wendet sich gegen die zum 1. August 2009 in Kraft getretene Lockerung des Gesundheitsschutzgesetzes. Die Antragsteller vertreten die Auffassung, dass das Gesundheitsschutzgesetz in der ursprünglichen Fassung

vom 20. Dezember 2007 wieder in Kraft treten soll, allerdings ohne die damals enthaltene Ausnahmeregelung für Gaststätten (Art. 2 Nr. 8: „soweit sie öffentlich zugänglich sind“).

Die gesundheitlichen Gefahren des Passivrauchens für Erwachsene und insbesondere Kinder sind erheblich. Aktuelle Schätzungen des Deutschen Krebsforschungszentrums in Heidelberg gehen von mehr als 3.300 tabakrauchassoziierten Todesfällen in Deutschland pro Jahr von Nichtraucherinnen und -rauchern durch Passivrauchen aus. Für Kinder erhöht sich das Risiko, an Infektionen der unteren Atemwege, an Asthma, Bronchitis oder Lungenentzündung zu erkranken, um 50 bis 100 %. Auch in Räumen, in denen aktuell nicht geraucht wird, werden kontinuierlich Schadstoffe an die Menschen in der Umgebung abgegeben, die sich während des Rauchens an den Wänden, Tapeten, Gardinen und Möbeln abgesetzt haben. Freiwillige Vereinbarungen der Staatsregierung mit dem Bayerischen Hotel- und Gaststättenverband mit dem Ziel, die Anzahl der Nichtraucherbereiche und Nichtraucherbetriebe schrittweise zu erhöhen, haben nicht zu einem ausreichend erfolgreichen Ergebnis im Sinn eines wirksamen Nichtraucherschutzes geführt.

Durch gesetzliche Rauchverbote in öffentlichen Gebäuden, in Bereichen der Betreuung und Erziehung von Kindern und Jugendlichen, in Gesundheits- und Freizeiteinrichtungen, im Bildungsbereich sowie in Gaststätten einschließlich der Diskotheken sollen Nichtraucherinnen und Nichtraucher vor den Gesundheitsgefahren durch Passivrauch wirksam geschützt werden. Freiwillige Maßnahmen können keinen mit gesetzlichen Rauchverboten vergleichbaren Nichtraucherschutz gewährleisten. Sogenannte technische Lösungen sind wenig praktikabel und mit einem hohen Wartungs- und damit Kontrollaufwand verbunden. Sie wirken zudem wettbewerbsverzerrend.

Der bayerische Grundsatz „Leben und leben lassen“ gilt auch für Kinder in einem Volksfestzelt, Bedienungen in verrauchten Lokalen, Sportler bei Vereinsfeiern und für alle Nichtraucher.

III. Auffassung der Staatsregierung

Der Gesetzentwurf des Volksbegehrens wird von der Staatsregierung nicht befürwortet. Er würde erneut zu einem bayerischen Sonderweg führen. Betroffen sind davon vor allem Gastronomiebetriebe an der Grenze zu anderen Ländern.

Das vom Volksbegehren angestrebte Rauchverbot in Bier-, Wein- und Festzelten sowie in Festhallen wäre nicht praktikabel und würde bei größeren Volksfesten (z.B. Oktoberfest) Sicherheitsprobleme aufwerfen. Darauf hat die Landeshauptstadt München bereits hingewiesen.

Dagegen stellt die geltende Rechtslage einen sachgerechten und angemessenen Ausgleich

zwischen den Interessen der Nichtraucher einerseits und den Interessen der Raucher, Gastwirte und Betreiber von Kultur- und Freizeiteinrichtungen andererseits dar. Das (im nachfolgenden Anhang abgedruckte) geltende Gesundheitsschutzgesetz

- enthält ein hohes Niveau beim Gesundheitsschutz der Bevölkerung, insbesondere für Kinder und Jugendliche,
- achtet aber auch die Freiheitsrechte der Gastwirte und der Raucher dort, wo ein absolutes Rauchverbot nicht notwendig ist, da die Nichtraucher in ihrer Freizeit ihren Aufenthalt bewusst auswählen können.

Die Vollzugsprobleme des Gesundheitsschutzgesetzes in seiner ursprünglichen Fassung durch das Entstehen von Raucherclubs sind konsequent gelöst, da diese nunmehr generell unzulässig sind.

Es bestehen keine organisatorischen Probleme bei Bier-, Wein- und Festzelten und Festhallen. Das geltende Gesundheitsschutzgesetz entspricht inhaltlich im Wesentlichen den gesetzlichen Regelungen in den anderen Ländern. Auch diese sehen vergleichbare Ausnahmen vom Rauchverbot im Gastronomiebereich vor. Nach dem Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 10. September 2009 ist das derzeit geltende Gesundheitsschutzgesetz verfassungsgemäß.

Im Übrigen sind seit dem Inkrafttreten des Änderungsgesetzes vom 27. Juli 2009 die Beschwerden von Bürgerinnen und Bürgern über die gesetzlichen Regelungen stark zurückgegangen.

IV. Auffassung des Landtags

Der Landtag hat den Gesetzentwurf des Volksbegehrens am 14. April 2010 mehrheitlich abgelehnt. Gegen den Gesetzentwurf stimmten die Fraktion der CSU (mit Ausnahme von drei Abgeordneten), die Fraktionen der FDP und der Freien Wähler (FW) sowie eine Abgeordnete der Fraktion der SPD. Für den Gesetzentwurf stimmten die Fraktion der SPD (mit Ausnahme einer Abgeordneten), die Fraktion von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sowie drei Abgeordnete der Fraktion der CSU.

Der Bayerische Ministerpräsident
Hans Seehofer

Anhang: Geltende Regelungen zum Nichtraucherschutz

**Gesetz zum Schutz der Gesundheit
(Gesundheitsschutzgesetz – GSG)
vom 20. Dezember 2007 (GVBl S. 919, BayRS 2126-3-UG),
zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Juli 2009
(GVBl S. 384)**

Art. 1
Ziel

Ziel dieses Gesetzes ist der Schutz der Bevölkerung vor gesundheitlichen Gefahren durch Passivrauchen.

Art. 2

Anwendungsbereich

Dieses Gesetz findet Anwendung auf:

1. öffentliche Gebäude:
 - a) Gebäude des Bayerischen Landtags, auch soweit diese von den Fraktionen und Abgeordneten genutzt werden,
 - b) Gebäude der Behörden des Freistaates Bayern, der Gemeinden und der Gemeindeverbände,
 - c) Gebäude der sonstigen der Aufsicht des Freistaates Bayern unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts,
 - d) Gebäude der Gerichte des Freistaates Bayern,
2. Einrichtungen für Kinder und Jugendliche:
 - a) Schulen und schulische Einrichtungen,
 - b) Schullandheime,
 - c) räumlich abgegrenzte und vom Träger gewidmete Kinderspielplätze,
 - d) Kindertageseinrichtungen im Sinn des Bayerischen Gesetzes zur Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Kindergärten, anderen Kindertageseinrichtungen und in Tagespflege (Bayerisches Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz – BayKiBiG) vom 8. Juli 2005 (GVBl S. 236, BayRS 2231-1-A), geändert durch Art. 117 des Gesetzes vom 8. Dezember 2006 (GVBl S. 942),
 - e) sonstige Einrichtungen und Räume, in denen Kinder ganztätig oder für einen Teil des Tages betreut werden, insbesondere Mütterzentren, Tagespflege, Krabbelstuben, Einkaufszentren mit Kinderbetreuungsangebot,
 - f) Jugendherbergen,
 - g) Kultur- und Freizeiteinrichtungen nach Nr. 6, die zumindest überwiegend von Kindern und Jugendlichen genutzt werden und
 - g) sonstige Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) – Kinder- und Jugendhilfe – (Art. 1 des Gesetzes vom 26. Juni 1990, BGBl I S. 1163) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Dezember 2006 (BGBl I S. 3134), geändert durch Art. 2 Abs. 23 des Gesetzes vom 19. Februar 2007 (BGBl I S. 122),
3. Bildungseinrichtungen für Erwachsene:
Volkshochschulen und sonstige Einrichtungen der Erwachsenenbildung, öffentliche Hochschulen,
4. Einrichtungen des Gesundheitswesens:
Krankenhäuser, Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen im Sinn des § 107 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (SGB V) – Gesetzliche Krankenversicherung – (Art. 1 des Gesetzes vom 20. Dezem-

ber 1988, BGBl I S. 2477), zuletzt geändert durch Art. 38 des Gesetzes vom 2. Dezember 2007 (BGBl I S. 2686), sowie vergleichbare stationäre Einrichtungen, die der Heilfürsorge oder der Wiederherstellung der Gesundheit Kranker dienen, mit Ausnahme der Stationen zur palliativen Versorgung,

5. Heime:

Studierendenwohnheime sowie Heime im Sinn des Heimgesetzes (HeimG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. November 2001 (BGBl I S. 2970), zuletzt geändert durch Art. 78 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl I S. 2407), mit Ausnahme der Hospize,

6. Kultur- und Freizeiteinrichtungen:

Einrichtungen, die der Bewahrung, Vermittlung, Aufführung und Ausstellung künstlerischer, unterhaltender oder historischer Inhalte oder Werke oder der Freizeitgestaltung dienen, insbesondere Kinos, Museen, Bibliotheken, Theater und Vereinsräumlichkeiten,

7. Sportstätten:

Ortsfeste Einrichtungen und Anlagen, die der Ausübung des Sports dienen,

8. Gaststätten:

Gaststätten im Sinn des Gaststättengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. November 1998 (BGBl I S. 3418), zuletzt geändert durch Art. 10 des Gesetzes vom 7. September 2007 (BGBl I S. 2246),

9. Verkehrsflughäfen:

Gebäude oder Gebäudeteile der Verkehrsflughäfen mit gewerblichem Luftverkehr, die dem Verkehr der Allgemeinheit und der Abfertigung von Fluggästen dienen.

Art. 3

Rauchverbot

(1) ¹Das Rauchen ist in Innenräumen der in Art. 2 bezeichneten Gebäude, Einrichtungen, Heime, Sportstätten, Gaststätten und Verkehrsflughäfen verboten. ²In Einrichtungen für Kinder und Jugendliche (Art. 2 Nr. 2) ist das Rauchen auch auf dem Gelände der Einrichtungen verboten.

(2) Rauchverbote in anderen Vorschriften oder auf Grund von Befugnissen, die mit dem Eigentum oder dem Besitzrecht verbunden sind, bleiben unberührt.

Art. 4

Hinwirkungspflicht

Der Freistaat Bayern und die Gemeinden und Gemeindeverbände sowie die sonstigen der Aufsicht des Freistaates Bayern unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts haben in Unternehmen in Privatrechtsform, an denen sie beteiligt sind, auf Rauchverbote hinzuwirken.

Art. 5

Ausnahmen

(1) Das Rauchverbot nach Art. 3 Abs. 1 gilt nicht:

1. in Räumen, die privaten Wohnzwecken dienen und den Bewohnerinnen und Bewohnern und ihren Familien zur alleinigen Nutzung überlassen sind,

2. in ausgewiesenen Räumen der Polizeibehörden und der Staatsanwaltschaften, soweit dort Vernehmungen durchgeführt werden und der vernommenen Person das Rauchen von der Leiterin oder dem Leiter der Vernehmung im Einzelfall gestattet wird; Entsprechendes gilt in ausgewiesenen Räumen der Gerichte für Vernehmungen durch die Ermittlungsrichterin oder den Ermittlungsrichter,

3. bei künstlerischen Darbietungen, bei denen das Rauchen als Teil der Darbietung Ausdruck der Kunstfreiheit ist,

4. in Bier-, Wein- und Festzelten, die nur vorübergehend und in der Regel an wechselnden Standorten betrieben werden sowie in vorübergehend als Festhallen genutzten ortsfesten Hallen auf Volksfesten und vergleichbar großen Veranstaltungen; als vorübergehend gilt ein Zeitraum von höchstens 21 aufeinander folgenden Tagen bezogen auf einen Standort,

5. in getränkegeprägten Gaststätten mit weniger als 75 m² Gastfläche und ohne abgetrennten Nebenraum, wenn Kindern und Jugendlichen der Zutritt nicht gestattet ist und die Gaststätten am Eingangsbereich in deutlich erkennbarer Weise als Rauchergaststätten, zu denen Minderjährige keinen Zutritt haben, gekennzeichnet sind.

(2) Durch Rechtsverordnung des Staatsministeriums für Umwelt und Gesundheit können weitere Ausnahmen zugelassen werden, wenn durch technische Vorkehrungen ein dem Rauchverbot vergleichbarer Schutz vor den Gefahren des Passivrauchens geleistet werden kann.

Art. 6

Raucherraum, Raucherbereich

(1) ¹Der oder die Verantwortliche (Art. 7) kann abweichend von Art. 3 Abs. 1 Satz 1 für jedes Gebäude oder jede Einrichtung das Rauchen in einem Nebenraum gestatten. ²Satz 1 gilt nicht für Einrichtungen nach Art. 2 Nr. 2 – mit Ausnahme von Einrichtungen der ambulanten und stationären Suchttherapie sowie der Erziehungs- und Eingliederungshilfe für Jugendliche und junge Volljährige – sowie nicht für Einrichtungen nach Art. 2 Nr. 7. ³In Diskotheken und anderen Tanzlokalen kann das Rauchen in einem Nebenraum nur gestattet werden, sofern sich darin keine Tanzfläche befindet.

(2) ¹In psychiatrischen Krankenhäusern kann abweichend von Abs. 1 Satz 1 das Rauchen auf jeder Station in einem Nebenraum gestattet werden; Entsprechendes gilt für psychiatrische Stationen somatischer Krankenhäuser. ²Die Leiterin oder der Leiter einer Justizvollzugsanstalt sowie einer Einrichtung

des Maßregelvollzugs kann unbeschadet des Abs. 1 Satz 1 das Rauchen in Gemeinschaftsräumen gestatten.
³Abweichend von Abs. 1 Satz 1 können in Verkehrsflyhähfen und in solchen öffentlichen Gebäuden, in denen mehr als 500 Beschäftigte tätig sind, mehrere Raucherräume eingerichtet werden.
 (3) ¹Der Raum ist als Raucherraum zu kennzeichnen.
²Der Raucherraum muss baulich von den übrigen Räumen so getrennt sein, dass ein ständiger Luftaustausch nicht besteht. ³Kindern und Jugendlichen ist der Zutritt zum Raucherraum nicht gestattet; dies gilt nicht für Justizvollzugsanstalten, für Einrichtungen des Maßregelvollzugs und für die Einrichtungen der ambulanten und stationären Suchttherapie sowie der Erziehungs- und Eingliederungshilfe für Jugendliche und junge Volljährige.

(4) ¹Der oder die Verantwortliche (Art. 7) kann abweichend von Art. 3 Abs. 1 Satz 2 für Einrichtungen der ambulanten und stationären Suchttherapie sowie der Erziehungs- und Eingliederungshilfe für Jugendliche und junge Volljährige das Rauchen in einem ausgewiesenen untergeordneten Bereich des Außengeländes gestatten.
²Abs. 3 Satz 1 gilt entsprechend.

**Art. 7
Verantwortlichkeit**

¹Verantwortlich für die Einhaltung des Rauchverbots nach Art. 3 Abs. 1 und für die Erfüllung der Pflichten nach Art. 6 Abs. 3 sind:

1. die Präsidentin oder der Präsident des Bayerischen Landtags,
2. die Leiterin oder der Leiter der Behörde, des Gerichts, der Einrichtung oder des Heims,
3. die Betreiberin oder der Betreiber der Gaststätte,
4. die Betreiberin oder der Betreiber des Verkehrsflyhähfens.

²Bei einem Verstoß gegen das Rauchverbot haben die oder der Verantwortliche die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um eine Fortsetzung des Verstoßes oder einen neuen Verstoß zu verhindern.

**Art. 8
Zuständigkeit**

Für den Vollzug dieses Gesetzes sind zuständig

1. bezüglich der Gebäude des Bayerischen Landtags die Präsidentin oder der Präsident des Bayerischen Landtags,
2. im Übrigen die Kreisverwaltungsbehörden.

**Art. 9
Ordnungswidrigkeiten**

(1) Mit Geldbuße kann belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen einem Rauchverbot nach Art. 3 Abs. 1 raucht.

(2) Mit Geldbuße kann belegt werden, wer entgegen der Verpflichtung nach Art. 7 Satz 2 nicht die erforderlichen Maßnahmen ergreift, um eine Fortsetzung des Verstoßes oder einen neuen Verstoß gegen das Rauchverbot zu verhindern.

**Art. 10
Änderung des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen**

Art. 80 Abs. 5 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414, ber. S. 632, BayRS 2230-1-1-UK), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juli 2007 (GVBl S. 533), wird aufgehoben.

**Art. 11
Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2008 in Kraft.¹⁾

¹⁾Diese Vorschrift betrifft das Inkrafttreten des Gesetzes in der ursprünglichen Fassung vom 20. Dezember 2007. Die derzeit geltenden Regelungen ergeben sich aus diesem Gesetz und dem Änderungsgesetz vom 27. Juli 2009 (GVBl S. 384), das am 1. August 2009 in Kraft getreten ist.

Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Schulverbandes Griesbeckerzell-Obergriesbach

Haushaltssatzung des Schulverbandes Griesbeckerzell-Obergriesbach (Landkreis Aichach-Friedberg) für das Haushaltsjahr 2010

Aufgrund Art. 9 BaySchFG i. V. Art. 40 – 43 KommZG und Art. 61 ff der Gemeindeordnung erläßt der Schulverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2010 wird

im Verwaltungshaushalt

ion den Einnahmen und Ausgaben auf 282.300 Euro

und **im Vermögenshaushalt**

in den Einnahmen und Ausgaben auf 21.500 Euro

festgesetzt.

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt werden nicht aufgenommen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

A. Verwaltungsumlage

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckter Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2010 auf 224.600 Euro festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt.
2. Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 01. Oktober 2009 auf 160 Verbandsschüler festgesetzt.
3. Die Verwaltungsumlage wird je Verbandsschüler auf 1.403,75 € festgesetzt.

B. Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Kassenkredite zur Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan werden nicht beansprucht.

§ 6

Der Stellenplan wird in der Fassung der Anlage festgesetzt.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2010 in Kraft.

Aichach, 22.04.2010

gez.

Klaus Habermann
1. Vorsitzender
Erster Bürgermeister

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen liegt während des ganzen Jahres in der Geschäftsstelle des Schulverbandes Griesbeckerzell-Obergriesbach, das ist die Stadt Aichach, Stadtplatz 48, 86551 Aichach, innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsicht bereit.

Der Haushaltsplan liegt dort vom Tage der Bekanntmachung an eine Woche lang öffentlich auf (Art. 9 Abs. 9 BayschFG, Art. 24, 26 Abs. 1, Art 41 KommZG, Art 65 Abs. 3 GO, § 4 Bekanntmachungsverordnung).

Bekanntmachung des Landratsamtes Aichach-Friedberg; Änderung der Geschäftsordnung des Kreistages

Änderung der Geschäftsordnung des Kreistages Aichach-Friedberg 2008 bis 2014

Der Kreistag Aichach-Friedberg beschließt folgende Änderung der Geschäftsordnung 2008 bis 2014:

§ 46 Abs. 2 wird um folgende Nr. 6 ergänzt:

„die Einwerbung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen zur Erfüllung der Aufgaben des Landkreises oder deren Vermittlung an Dritte, die sich an der Erfüllung von Aufgaben des Landkreises beteiligen, und die Entgegennahme der Angebote einer Zuwendung.“

Die Anlage der Geschäftsordnung über die Aufgaben und Befugnisse der Ausschüsse wird ergänzt:

Kreisausschuss und Finanzausschuss erhalten folgende weitere Zuständigkeit:

„Genehmigung bei Einwerbung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen zur Erfüllung der Aufgaben des Landkreises oder deren Vermittlung an Dritte, die sich an der Erfüllung von Aufgaben des Landkreises beteiligen, und die Entgegennahme der Angebote einer Zuwendung (beschließend bis 700.000 € in den Grenzen des § 29 GeschO).“

Die Änderung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Aichach, 10.03.2010

Christian Knauer
Landrat

Bekanntmachung des Landratsamtes Aichach-Friedberg; Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung

Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung des Landkreises Aichach-Friedberg (Abfallgebührensatzung -AGS-)

Aufgrund von Art. 7 Abs. 2 und 5 des Gesetzes zur Vermeidung, Verwertung und sonstigen Entsorgung von Abfällen in Bayern (Bayerisches Abfallwirtschaftsgesetz – BayAbfG) i.V.m. Art. 1 und 8 Kommunalabgabengesetz (KAG) erlässt der Landkreis Aichach-Friedberg folgende

Gebührensatzung:

§ 1

Gebührenerhebung

Der Landkreis Aichach-Friedberg erhebt für die Benutzung der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung nach Maßgabe dieser Satzung Gebühren.

§ 2

Gebührensschuldner

(1) Gebührensschuldner ist, wer die Abfallentsorgungseinrichtung des Landkreises benutzt.

(2) ¹Bei der Abfallentsorgung im Bring- und im Holsystem gilt der Eigentümer oder der dinglich Nutzungsberechtigte der an die

Abfallentsorgung des Landkreises angeschlossenen Grundstücke als Benutzer. ²Bei der Verwendung von Restmüllsäcken ist der Erwerber, bei der Selbstanlieferung von Abfällen sind der Abfallerzeuger und der Anlieferer Benutzer. ³Die Abfallentsorgung des Landkreises benutzt auch derjenige, dessen unzulässig behandelte, gelagerte oder abgelagerte Abfälle der Landkreis entsorgt. ⁴Dies gilt nicht für Abfälle, die im Rahmen von Flursäuberungen oder sonstigen Sammlungen entsorgt werden. ⁵Sind mehrere Benutzer vorhanden, haften sie als Gesamtschuldner.

(3) Bei der gemeinsamen Benutzung eines Restmüllbehältnisses sind die jeweiligen Grundstückseigentümer bzw. dinglich Nutzungsberechtigten Benutzer. Die Gebührenforderung wird an denjenigen gerichtet, der sich durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Landkreis zur Zahlung der anfallenden Abfallentsorgungsgebühren und Einhaltung der Abfallwirtschaftssatzung verpflichtet hat. Die Anschlusspflichtigen haften als Gesamtschuldner.

(4) ¹Miteigentümer und andere dinglich Nutzungsberechtigte eines angeschlossenen Grundstücks sowie Wohnungs- und Teileigentümer i. S. des Wohnungseigentumsgesetzes sind Gesamtschuldner. ²Der Gebührenbescheid über die gesamte Gebührenforderung kann an den Wohnungseigentumsverwalter gerichtet werden.

§ 3 Gebührenmaßstab

(1) ¹Die Gebühr für die Abfallentsorgung im Bring- und im Holsystem bestimmt sich nach der Zahl und dem Fassungsvermögen der Abfallbehältnisse und der Zahl der Abfahren beziehungsweise nach der Zahl der Restmüllsäcke.

(2) ¹Bei der Selbstanlieferung von Abfällen und bei der Entsorgung unzulässig behandelter, gelagerter oder abgelagerter Abfälle (§ 2 Abs. 2 Satz 3) bestimmt sich die Gebühr nach der Menge der Abfälle, gemessen in Kilogramm.

§ 4 Gebührensätze

(1) ¹Die Gebühr für die Abfallentsorgung im Bring- und im Holsystem unter Verwendung von Abfallbehältnissen beträgt monatlich für

1. ein Restmüllnormgefäß von 60 l bei 14-tägiger Leerung 10,00 € (120,00 €/Jahr)
2. ein Restmüllnormgefäß von 80 l bei 14-tägiger Leerung 13,30 € (159,60 €/Jahr)
3. ein Restmüllnormgefäß von 120 l bei 14-tägiger Leerung 20,00 € (240,00 €/Jahr)
4. einen Müllgroßbehälter von 770 l bei wöchentlicher Leerung 256,10 € (3.037,20 €/Jahr)
5. einen Müllgroßbehälter von 770 l bei 14-tägiger Leerung 128,00 € (1.536,00 €/Jahr)
6. einen Müllgroßbehälter von 770 l bei vierwöchentlicher Leerung 64,00 € (768,00 €/Jahr)

7. einen Müllgroßbehälter von 1100 l bei wöchentlicher Leerung 366,00 € (4.392,00 €/Jahr)
8. einen Müllgroßbehälter von 1100 l bei 14-tägiger Leerung 183,00 € (2.196,00 €/Jahr)
9. einen Müllgroßbehälter von 1100 l bei vierwöchentlicher Leerung 91,50 € (1.098,00 €/Jahr)

²Mit der in Satz 1 genannten Gebühr sind folgende Biomüllnormgefäße abgegolten:

1. bei einem Restmüllnormgefäß von 60 l bei 14-tägiger Leerung maximal ein Biomüllnormgefäß mit 80 l bei 14-tägiger Leerung (alternierend)
2. bei einem Restmüllnormgefäß von 80 l bei 14-tägiger Leerung maximal ein Biomüllnormgefäß mit 80 l bei 14-tägiger Leerung (alternierend)
3. bei einem Restmüllnormgefäß von 120 l bei 14-tägiger Leerung maximal ein Biomüllnormgefäß mit 120 l bei 14-tägiger Leerung
4. bei einem Müllgroßbehälter von 770 l bei wöchentlicher Leerung maximal drei Biomüllnormgefäße mit 240 l bei 14-tägiger Leerung
5. bei einem Müllgroßbehälter von 770 l bei 14-tägiger Leerung maximal drei Biomüllnormgefäße mit 240 l bei 14-tägiger Leerung (alternierend)
6. bei einem Müllgroßbehälter von 770 l bei vierwöchentlicher Leerung maximal ein Biomüllnormgefäß mit 240 l und ein Biomüllnormgefäß mit 120 Litern bei 14-tägiger Leerung (alternierend)
7. bei einem Müllgroßbehälter von 1.100 l bei wöchentlicher Leerung maximal vier Biomüllnormgefäße mit 240 l bei 14-tägiger Leerung
8. bei einem Müllgroßbehälter von 1.100 l bei 14-tägiger Leerung maximal vier Biomüllnormgefäße mit 240 l bei 14-tägiger Leerung (alternierend)
9. bei einem Müllgroßbehälter von 1.100 l bei vierwöchentlicher Leerung maximal zwei Biomüllnormgefäße mit 240 l bei 14-tägiger Leerung.

³Für größere oder zusätzliche Biomüllnormgefäße als mit der Gebühr nach Satz 1 abgegolten, beträgt die monatliche Gebühr je zusätzliche angefangene 40 Liter 1,10 € (13,20 €/Jahr).

(2) ¹Die Gebühr nach Absatz 1 Satz 1 ermäßigt sich (um ca. 17 %), sofern für den Gebührenschuldner die Überlassungspflicht für Bioabfälle nach § 6 Abs. 4 der Abfallwirtschaftssatzung entfällt und tatsächlich kein Biomüllnormgefäß in Anspruch genommen wird.

²Die Gebühr nach Satz 1 beträgt monatlich für

1. ein Restmüllnormgefäß von 60 l
bei 14-tägiger Leerung
8,50 € (102,00 €/Jahr)
2. ein Restmüllnormgefäß von 80 l
bei 14-tägiger Leerung
11,35 € (136,20 €/Jahr)
3. ein Restmüllnormgefäß von 120 l
bei 14-tägiger Leerung
17,00 € (204,00 €/Jahr)
4. einen Müllgroßbehälter von 770 l
bei wöchentlicher Leerung
218,00 € (2.616,00 €/Jahr)
5. einen Müllgroßbehälter von 770 l
bei 14-tägiger Leerung
109,00 € (1.308,00 €/Jahr)
6. einen Müllgroßbehälter von 770 l
bei vierwöchentlicher Leerung
54,50 € (654,00 €/Jahr)
7. einen Müllgroßbehälter von 1100 l
bei wöchentlicher Leerung
311,00 € (3.732,00 €/Jahr)
8. einen Müllgroßbehälter von 1100 l
bei 14-tägiger Leerung
155,50 € (1.866,00 €/Jahr)
9. einen Müllgroßbehälter von 1100 l
bei vierwöchentlicher Leerung
77,90 € (934,80 €/Jahr)

(3) ¹Mit den Gebühren nach Abs. 1 und Abs. 2 ist auch ein einmaliger Änderungsdienst jährlich in der Tonnengestellung pro angeschlossenem Grundstück abgedeckt, soweit der Landkreis Aichach-Friedberg die Behälter stellt. ²Für jede zusätzliche Änderung beträgt die Gebühr 12 €.

(4) Die Gebühr für die Abfallentsorgung unter Verwendung von Restmüllsäcken (§ 14 Abs. 4 Abfallwirtschaftssatzung) beträgt pro Sack mit 70 l Fassungsvermögen 7,00 €.

(5) Die Gebühr für die Abfallentsorgung unter Verwendung von Restmüllsäcken zur Beseitigung eines erhöhten Windelaufkommens bei Kleinkindern bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres und Inkontinenten beträgt pro Sack mit 70 l Fassungsvermögen 2,00 €.

(6) ¹Die Gebühr für die Selbstanlieferung von Abfällen und für die Behandlung von unzulässig behandelten, gelagerten oder abgelagerten Abfällen beträgt je angefangene 20 Kilogramm

7,50 € (375,00 €/t).

²Beim Gewichtsansatz wird auf die nächsten vollen 20 kg aufgerundet.

(7) ¹Die Gebühr für die Deponierung von asbesthaltigen Abfällen auf der Hausmülldeponie Hegnenbach beträgt je angefangene 20 kg

2,30 € (115,00 €/t).

²Beim Gewichtsansatz wird auf die nächsten vollen 20 kg aufgerundet.

(8) ¹Die Gebühr für die Deponierung von sonstigen thermisch nicht behandelbaren Abfällen auf der Hausmülldeponie Hegnenbach beträgt je angefangene 20 kg

3,50 € (175,00 €/t).

²Beim Gewichtsansatz wird auf die nächsten vollen 20 kg aufgerundet.

(9) ¹Die Gebühr für die Deponierung von thermisch nicht behandelbaren Abfällen auf der Deponie Gallenbach beträgt je angefangene 20 kg

8,40 € (420,00 €/t).

²Beim Gewichtsansatz wird auf die nächsten vollen 20 kg aufgerundet.

(10) ¹Die Gebühr für die Deponierung von thermisch nicht behandelbaren Abfällen auf der Deponie Binsberg beträgt je angefangene 20 kg

2,80 € (140,00 €/t).

²Beim Gewichtsansatz wird auf die nächsten vollen 20 kg aufgerundet.

(11) Die Gebühr für die Sperrmüllabfuhr mittels Expressabruf beträgt 95 €.

§ 5

Entstehen der Gebührenschuld

(1) ¹Bei der Abfallentsorgung im Bring- und im Holsystem entsteht die Gebührenschuld erstmals mit In-Kraft-Treten dieser Satzung, für später hinzukommende Schuldner erstmals mit Beginn des auf den Eintritt des Gebührentatbestandes folgenden Kalendermonats, im Übrigen fortlaufend mit Beginn eines Kalendermonats; angefangene Kalendermonate gelten als volle Kalendermonate. ²Satz 1 gilt entsprechend, wenn sich die Umstände gemäß § 4 Abs. 1 und 2 ändern.

(2) Bei der Abfallentsorgung unter Verwendung von Restmüllsäcken entsteht die Gebührenschuld mit der Abgabe des Sackes an den Benutzer.

(3) Bei Selbstanlieferung entsteht die Gebührenschuld mit der Übergabe der Abfälle.

(4) Bei der Entsorgung unzulässig behandelter, gelagerter oder abgelagerter Abfälle (§ 2 Abs. 2 Satz 3) entsteht die Gebührenschuld mit dem Abtransport der Abfälle durch den Landkreis.

(5) Bei der Sperrmüllabfuhr mittels Expressabruf entsteht die Gebührenschuld, wenn die Abfuhr mit der Anforderungskarte beantragt wird.

§ 6 Fälligkeit der Gebührenschuld

(1) Bei der Abfallentsorgung im Bring- und im Holsystem wird die jeweils auf das laufende Vierteljahr entfallende Gebühr fällig am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November, frühestens jedoch einen Monat nach Zustellung des Gebührenbescheids.

(2) Bei der Abfallentsorgung unter Verwendung von Restmüllsäcken, bei Selbstanlieferung, der Entsorgung unzulässig behandelter, gelagerter oder abgelagerter Abfälle (§ 2 Abs. 2 Satz 3) und bei der Sperrmüllabfuhr mittels Express wird die Gebühr mit dem Entstehen fällig.

§ 7 Aufgabenübertragung

Gemäß Art. 7 Abs. 5 Nr. 6 BayAbfG werden mit

1. der Ermittlung der Berechnungsgrundlagen,
2. der Gebührenabrechnung,
3. der Ausfertigung und Versendung der Gebührenbescheide,
4. der Entgegennahme der Gebühr (einschließlich der Durchführung von Mahn- und Vollstreckungsaufgaben)

in den Fällen des § 4 Abs. 1 mit 5 die Städte, Märkte und Gemeinden im Landkreis Aichach-Friedberg beauftragt.

§ 8 In-Kraft-Treten

¹Diese Satzung tritt am 1. Juli 2010 in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für die öffentliche Abfallbeseitigung des Landkreises Aichach-Friedberg vom 21. Mai 2007 einschließlich der Änderungssatzungen vom 04. März 2009 und 12. November 2009 außer Kraft.

Aichach, den 06. Mai 2010
Landratsamt Aichach-Friedberg

gez.

Christian Knauer
Landrat

Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Landkreises Aichach-Friedberg;

Haushaltssatzung des Landkreises Aichach-Friedberg für das Haushaltsjahr 2010
Aufgrund der Art. 16, 17, 30 und 57 ff. der Landkreisordnung erlässt der Landkreis Aichach-Friedberg folgende

Haushaltssatzung

§ 1

(1) Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2010 wird hiermit festgesetzt; er schließt ab

im Verwaltungshaushaus
in den Einnahmen und
Ausgaben mit 78.135.000 €

und
im Vermögenshaushalt
In den Einnahmen und
Ausgaben mit 19.573.000 €

(2) Der als Anlage beigefügte Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes Kliniken an der Paar für das Haushaltsjahr 2010 wird festgesetzt; er schließt ab

Im Erfolgsplan für das
Kreiskrankenhaus Aichach
In den Erträgen mit 16.499.400 €

und in den
Aufwendungen mit 17.917.500 €

im Erfolgsplan für das
Kreiskrankenhaus
Friedberg
in den Erträgen mit 25.504.700 €

und in den
Aufwendungen mit 25.307.700 €

im Vermögensplan für
das Kreiskrankenhaus
Aichach
In den Einnahmen und
Ausgaben mit 2.467.000 €

und im Vermögensplan
für das Kreiskrankenhaus
Friedberg
in den Einnahmen und
Ausgaben mit 1.921.000 €

(3) Der als Anlage beigefügte Wirtschaftsplan des Regiebetriebes Kommunale Abfallwirtschaft für das Haushaltsjahr 2010 wird festgesetzt; er schließt ab

im Erfolgsplan in den Erträgen mit	8.584.600 €
und in den Aufwendungen mit	8.289.900 €

im Vermögensplan in den Einnahmen und Ausgaben mit	553.765 €
--	-----------

§ 2

(1) Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 850.000 € festgesetzt.

(2) Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen in den Vermögensplänen des Eigenbetriebes Kliniken an der Paar wird auf 26.500 € festgesetzt.

(3) Kreditaufnahmen im Vermögensplan des Regiebetriebes Kommunale Abfallwirtschaft sind nicht vorgesehen.

§ 3

(1) Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt wird auf 14.588.400 € festgesetzt.

(2) Verpflichtungsermächtigungen in den Vermögensplänen des Eigenbetriebes Kliniken an der Paar werden nicht festgesetzt.

(3) Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan des Regiebetriebes Kommunale Abfallwirtschaft werden nicht festgesetzt.

§ 4

(1) Die Höhe des durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Bedarfs, der nach Art. 18 ff. des Finanzausgleichsgesetzes (FAG) umzulegen ist (Umlagesoll), wird für das Haushaltsjahr 2010 auf 46.927.921,49 € festgesetzt.

(2) Die Kreisumlage wird in von Hundertsätzen aus den nachstehenden, vom Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung festgestellten Umlagekraftzahlen und Schlüsselzuweisungen (Umlagegrundlagen) bemessen.

Grundsteuer A	956.719 €
Grundsteuer B	8.735.320 €
Gewerbsteuer	25.022.788 €
Gemeindeanteil an der Einkommensteuer	50.407.825 €
Umsatzsteuerbeteiligung	<u>2.946.398 €</u>
Steuerkraft	88.069.050 €
80 v. H. der	<u>8.689.551 €</u>
Gemeineschlüsselzuweisungen	
Summe der Umlagegrundlagen	96.758.601 €

(3) Nach Art. 18 Abs. 3 FAG wird der Umlagesatz für die Kreisumlage einheitlich auf 48,50 v. H. festgesetzt.

§ 5

(1) Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 10.000.000 € festgesetzt.

(2) Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach den Wirtschaftsplänen des Eigenbetriebes Kliniken an der Paar wird auf 7.000.000 € festgesetzt.

(3) Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan des Regiebetriebes Kommunale Abfallwirtschaft wird auf 500.000 € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt am 01. Januar 2010 in Kraft.

Aichach, 14. Mai 2010

Christian Knauer
Landrat

- II. Die Regierung von Schwaben hat mit Schreiben vom 06. Mai 2010, Geschäftszeichen RvS-SG12-1512-2/3 die in den §§ 2 und 3 der Haushaltssatzung festgesetzten Gesamtbeträge der Kreditaufnahmen und Verpflichtungsermächtigungen gemäß Art. 65 Abs. 2 und Art. 61 Abs. 4 LKrO rechtsaufsichtlich genehmigt.
- III. Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan für das Jahr 2010 liegen gemäß Art. 59 Abs. 3 Satz 3 LKrO in der Zeit vom 26. Mai bis 07. Juni 2010 im Landratsamt Aichach-Friedberg, Münchener Str. 9, 86551 Aichach, Zimmer 034, während der allgemeinen Geschäftsstunden öffentlich zur Einsichtnahme auf.

Aichach, 14. Mai 2010
Landkreis Aichach-Friedberg

Christian Knauer
Landrat